

Die Neuansiedlung (Resettlement) von Flüchtlingen

Norbert Trosien ist juristischer Referent beim UNHCR in Berlin und hat den hier gekürzt dokumentierten Vortrag am 27.1.2008 bei den Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht gehalten.



aus der Sicht des UNHCR

Grundsätzlich kommt eine Neuansiedlung in Fallkonstellationen in Betracht, in denen aufgrund der Verhältnisse im Herkunftsstaat eine Rückkehr auf absehbare Zeit nicht möglich oder – vor allem mit Blick auf individuell erlittene Verfolgungsschicksale – nicht zumutbar ist, in denen zugleich aber auch im Zufluchtsstaat kein ausreichender Schutz oder keine realistische Möglichkeit für eine dauerhafte Eingliederung besteht.



Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet in der Tat die gegenwärtige Situation zahlreicher irakischer Flüchtlinge in den Nachbarländern des Irak. [...] Derzeit lässt sich aber kaum abschätzen, wann und in welchem Umfang irakische Flüchtlinge wieder sicher in ihre Heimat zurückkehren können. Viele von ihnen können jedoch auch in ihren Zufluchtsstaaten, vor allem in Syrien und Jordanien, keinen ausreichenden Schutz erlangen.

Syrien und Jordanien

Keines der beiden Länder ist Mitglied der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies hat zur Folge, dass irakische Flüchtlinge in diesen Ländern zwar aufgrund des völkergewohnheitsrechtlichen Refoulement-Verbotes theoretisch vor einer Rückführung in ihren Herkunftsstaat geschützt sind. Die effektive Durchsetzung dieses Schutzes scheidet aber in beiden Staaten bereits am Fehlen eines anerkannten Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Sowohl die syrische als auch die jordanische Regierung betrachten die irakischen Flüchtlinge deshalb eher als „Gäste“ (ohne) gesicherten Rechtsanspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Schulbesuch, medizinische Versorgung, soziale Unterstützung oder sonstige staatliche Hilfe.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anwesenheit großer Flüchtlingsgruppen in unmittelbarer Nähe zu ihren konflikt- und krisengeplagten Herkunftsländern für die Zufluchtsstaaten nicht nur ein potentielles Sicherheitsrisiko darstellt. Vielmehr sind viele dieser Länder häufig auch kaum in der Lage, die grundlegenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Flüchtlinge zu befriedigen. Vor allem die angemessene Behandlung von

besonders verletzlichen Flüchtlingen stellt die Zufluchtsstaaten vor enorme Herausforderungen, die das politische und soziale Gefüge in diesen Staaten ernsthaft gefährden können.

Entlastung für Erstzufluchtsstaaten

Durch einen gezielten Einsatz von Resettlement können die Erstzufluchtsstaaten aber entlastet und dadurch deren Schutzkapazitäten gestärkt werden. Somit können von Resettlement auch Flüchtlinge profitieren, die selbst nicht für eine Neuansiedlung in Frage kommen. Schließlich kann durch wohl überlegte Resettlement-Operationen unkontrollierte Weiterwanderung verhindert werden. Somit kommt die Neuansiedlung in Drittstaaten letztlich der Stärkung des gesamten Flüchtlingsschutzsystems zugute. [...]

Maßgebliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Person in ein Resettlement-Programm von UNHCR [...] erfüllen zunächst Flüchtlinge mit besonderen rechtlichen Schutzbedürfnissen. Priorität genießen daneben Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge sowie kranke Personen, wenn deren Behandlung im Erstzufluchtsstaat nicht gewährleistet ist. Weiterhin zählen hierzu auch Frauen, die in den Erstzufluchtsstaaten häufig besonderen Risiken ausgesetzt sind, insbesondere wenn sie in Lagersituationen leben, allein stehend oder allein erziehend sind. Personen, die ebenfalls bevorzugt für eine Neuansiedlung in Frage kommen, sind Minderjährige oder ältere Flüchtlinge sowie Personen, die bereits Familienangehörige in den Resettlement-Staaten haben. In akuten individuellen Bedrohungs- oder Krisensituationen führt

Durch wohl überlegte Resettlement-Operationen kann unkontrollierte Weiterwanderung verhindert werden. Somit kommt die Neuansiedlung in Drittstaaten letztlich der Stärkung des gesamten Flüchtlingsschutzsystems zugute.

UNHCR darüber hinaus Notfall-Resettlement durch.

155.000 Resettlement-Plätze

Legt man konsequent diese Kriterien zugrunde, ist der tatsächliche Bedarf an Resettlement-Plätzen übrigens weitaus geringer, als vielfach angenommen wird. So hat UNHCR beispielsweise für das Jahr 2008 einen Bedarf für etwa 155.000 Resettlement-Plätze ermittelt. Dies entspricht gerade einmal 1,5 Prozent der weltweiten Flüchtlingspopulation.

Die Praxis

Wie funktioniert nun Resettlement in der Praxis? [...] Die Aufnahmestaaten (sind) beispielsweise im Rahmen der regelmäßig stattfindender „Tripartite Consultations on Resettlement“ an der Ermittlung des jährlichen Resettlement-Bedarfs und an der Auswahl [...] beteiligt. UNHCR schlägt den Aufnahmestaaten auf der Grundlage der auf diesen Konferenzen vereinbarten Rahmenbedingungen nach individueller Prüfung einzelne Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen vor, die die zuvor genannten Kriterien für eine Neuansiedlung erfüllen. Die Letztentscheidungskompetenz über die Aufnahme

einer bestimmten Person verbleibt jedoch wiederum bei den Aufnahmestaaten. [...]

Für die Vorbereitung der abschließenden Aufnahmeentscheidung [...] führen einige Staaten gemeinsam mit UNHCR organisierte Auswahlmissionen in den Erstzufluchtstaaten durch, um sich vor Ort ein eigenes Bild von der Lebenssituation der von UNHCR für eine Neuansiedlung vorgeschlagenen Personen zu machen. Andere Aufnahmestaaten hingegen entscheiden ohne eine vorhergehende persönliche Anhörung der potentiellen Aufnahmekandidaten allein auf der Grundlage der von UNHCR übermittelten Resettlement-Dossiers.

Integrationsförderung

Nach ihrer Aufnahme sollte den Flüchtlingen auf der Grundlage der nationalen Gesetze formell der Flüchtlingsstatus verliehen und – mit Blick auf die angestrebte dauerhafte Integration im Aufnahmestaat – jegliche Unterstützung bei der Integration gewährt werden. Einige Aufnahmestaaten bereiten potentielle Aufnahmekandidaten in eigens hierfür vorgesehenen Kursen bereits vor der Ausreise aus dem Zufluchtstaat auf ihr künftiges Leben im Aufnahmestaat vor.

Europa hat in der Vergangenheit häufig von Resettlement-Programmen für Flüchtlinge profitiert. Immer wieder haben sich in der Vergangenheit außereuropäische Staaten zur Aufnahme von Flüchtlingen bereit gefunden und dadurch auch den europäischen Staaten einen nicht zu unterschätzenden Teil der Belastung durch Flüchtlingsströme abgenommen [...] Als Aufnahmeregion [...] spielt Europa hingegen bislang nur eine untergeordnete Rolle. So stellen die europäischen Staaten von den weltweit verfügbaren 82.710 Aufnahmeplätzen nur 5.580 Plätze zur Verfügung. Dies sind gerade einmal 7 Prozent. [...]

UNHCR ist davon überzeugt, dass die Bundesrepublik Deutschland über ausreichend Ressourcen und Kapazitäten für die kontinuierliche Aufnahme einer signifikanten Zahl bedürftiger Personen verfügt. Insbesondere eröffnet der in den letzten Jahren spürbar gewordene Rückgang der Zahl spontan einreisender Asylbewerber in Deutschland die Chance, die Einrichtung anderer Zugangswege für Schutzsuchende ernsthaft in Betracht zu ziehen. Die Schaffung eines Resettlement-Programms bietet hierbei die Möglichkeit, durch eine gezielte Auswahl der für eine Aufnahme in Deutschland in Betracht kommenden Personen konkrete Schutzbedürfnisse wieder stärker in den Mittelpunkt der deutschen Zuwanderungspolitik zu rücken und dadurch die vorhandenen Kapazitäten für den Schutz und die Integration ausländischer Staatsangehöriger effektiver zu nutzen.

Lassen Sie mich abschließend darauf hinweisen, dass irakische Flüchtlinge mit besonderen Schutzbedürfnissen nicht die einzige Flüchtlingsgruppe darstellen, die bei der Suche nach Aufnahmemöglichkeiten berücksichtigt werden muss. Vielmehr befinden sich nach Schätzungen von UNHCR derzeit mehr als 6,2 Millionen in lang anhaltenden, ausweglosen Flüchtlingssituationen ohne jegliche Aussicht auf eine dauerhafte Lösung. Die betrifft beispielsweise bhutanische Flüchtlinge in Nepal, bestimmte Gruppen afghanischer Flüchtlinge im Iran und in Pakistan sowie burundische, somalische, kongolesische und liberianische Flüchtlinge in Tansania, Uganda, Kenia und in der Republik Kongo sowie burmesische Flüchtlinge in Thailand.

